

# REESER



# AMTSBLATT

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

**Ausgabe 6, Jahrgang 2015, vom 17.06.2015**

### **Inhaltsverzeichnis:**

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 1. | Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen<br>hier: Galenusgasse.....  | 1 |
| 2. | Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rees<br>für das Haushaltsjahr 2015..... | 2 |
| 3. | Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 23.06.2015.....                                   | 4 |



### **1. Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen hier: Galenusgasse**

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028), zuletzt geändert am 25.03.2015 (GV NRW S. 312), wird hiermit die Verkehrsanlage „Galenusgasse“ dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW) gewidmet.

Die „Galenusgasse“ dient gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW überwiegend dem Fußgängerverkehr. Auf dem Teilstück von der Florastraße bis einschließlich zum Grundstück „Emmericher Straße 4 c“ in der Gemarkung Rees, Flur 17, Flurstück 512, sowie auf dem Teilstück von der Sahlerstraße bis zum Grundstück „Galenusgasse 4“ in der Gemarkung Rees, Flur 17, Flurstück 641, dient die Anlage auch dem Anliegerverkehr zur Erschließung der Grundstücke.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 6, Jahrgang 2015, vom 17.06.2015, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

einzureichen oder bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mündlich zur Niederschrift zu erklären. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Schriftsätze sind dem Gericht in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II des Landes NRW ist das einer verwaltungsgerichtlichen Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kostenrisiken empfehlen wir, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis zufolge können in vielen Fällen so etwaige Unklarheiten oder Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Rees, den 28.05.2015

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

## **2. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2015**

### **Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Rees mit Beschluss vom 24.02.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	37.742.131 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	39.415.250 €

#### im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	34.871.071 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.648.293 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.375.650 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.666.014 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.000.310 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	346.000 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf  
4.000.000 €

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf  
2.400.000 €

festgesetzt.

### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.673.119,00 €

festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.500.000 €

festgesetzt.

### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.  | Grundsteuer  |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 220 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 423 v.H. |
| 2.  | Gewerbsteuer auf   | 415 v.H. |

### § 7

Entfällt (= Angaben zu einem Haushaltssicherungskonzept).

### § 8

Alle Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen innerhalb eines Produktes (Teilergebnisplan) werden zu Budgets im Sinne von § 21 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) zusammengefasst.

Innerhalb des Produktes können Mehrerträge/-einzahlungen grundsätzlich für Mehraufwendungen / -auszahlungen verwendet werden.

Innerhalb eines Produktes (Teilfinanzplanes) sind die investiven Auszahlungen für den Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände, der Anschaffung von Maschinen, technischen Anlagen, Betriebsvorrichtungen und Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) in Verbindung mit der jeweiligen Investitionsnummer gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Aufwendungen und Auszahlungen werden produktübergreifend zu Deckungskreisen verbunden:

- Personalaufwendungen und -auszahlungen
- Aufwendungen und Auszahlungen für Schulschwimmen
- Aufwendungen und Auszahlungen für die Schülerversicherung
- Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufwendungen und Auszahlungen im Bereich der Erstattungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit an öffentliche Sonderrechnungen (Leistungen Bauhofbetrieb)

**§ 9**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten gem. § 83 II GO NRW als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie den Planansatz um 20.000 € übersteigen. Dies gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf den inneren Verrechnungsbereich beziehen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder deren Deckung durch die Erstattung Anderer oder auf Grund der Budgetierungsregelung gewährleistet ist.

Gem. § 78 GO NRW wird die Wertgrenze für nicht geringfügige Investitionen gem. Ratsbeschluss vom 13.11.2007 auf 30.000,- € festgesetzt.

**II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 09.03.2015 angezeigt worden.

Gemäß Verfügung vom 22.04.2015, AZ.: 1.2 – 15 14 11/11 hat der Landrat Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan kann gem. § 80 Abs. 6 GO NRW während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Rees, Markt 1, Zimmer 219, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2015 eingesehen werden.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 13.05.2015

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

**3. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 23.06.2015**

Am Dienstag, dem 23. Juni 2015, findet um 17.00 Uhr im Saal des Bürgerhauses in Rees, Markt 1, die 7. Sitzung des Stadtrates statt.

**T A G E S O R D N U N G :****A) Öffentlicher Teil**

1. Fragestunde für Einwohner
2. Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rees aus besonderem Anlass  
hier: Verkaufsoffene Sonntage 2015
3. Jahresabschluss zum 31.12.2014 des Abwasserbetriebes der Stadt Rees
4. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für das Stadtgebiet Rees
5. 47. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aufstellung des 1. Teilflächennutzungsplans zur Steuerung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet Rees

6. 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zur Darstellung einer gemischten Baufläche im Stadtbezirk Haffen
7. Bebauungsplan Haffen-Mehr Nr. 19 der Stadt Rees „Nördlich der Deichstraße“
8. 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 1. Änderung M 17 a “Am Stevert“
9. Optimierung des Polders Lohrwardt in Verbindung mit der laufenden Abgrabung Reckerfeld
10. Erlass einer Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzung von öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung-
11. Antrag auf Änderung der Gestaltungssatzung Nr. 25, für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rees Nr. 13 "Op de Queckvoor"
12. Genehmigung des Jahresabschlusses 2013/14 und Beschlussfassung über das Jahresergebnis des Bauhofbetriebes der Stadt Rees
13. Genehmigung des Jahresabschlusses 2014 und Beschlussfassung über das Jahresergebnis des Bäderbetriebes der Stadt Rees
14. Wirtschaftsplan 2015/16 (01.10.2015 – 30.09.2016) des Bauhofbetriebes der Stadt Rees
15. Wirtschaftsplan 2016 des Bäderbetriebes der Stadt Rees
16. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Rees für den Eigenbetrieb "Bäderbetrieb der Stadt Rees"
17. Aufhebung der Bade- und Gebührenordnung für das Hallenbad und das Freibad der Stadt Rees vom 15. Dezember 2004
18. Aktuelle Haushaltsdaten 2015; Stand Juni 2015
19. Mitteilungen und Anfragen

## **B) Nichtöffentlicher Teil**

1. Zentrale Unterbringungseinrichtung für Asylsuchende Groiner Kirchweg 4 hier: Genehmigung überplanmäßiger Bedarf durch Dringlichkeitsbeschluss
2. Abschluss eines Pachtvertrages zwischen dem Bäderbetrieb der Stadt Rees sowie der Stadtwerke Rees GmbH
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Mitteilungen und Anfragen

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

